

## Testamentarische Tücken

Ehegatten, die ein Gemeinschaftliches Testament verfassen, setzen sich zumeist gegenseitig als Alleinerben und die gemeinsamen Kinder als Erben des zuletzt Versterbenden ein. Bezweckt wird damit zweierlei: die finanzielle Absicherung des überlebenden Ehegatten und nach dessen Tod die Weitergabe des elterlichen Vermögens an die Kinder.

Leider lassen sich diese Vorstellungen allzu häufig nicht verwirklichen, da bei der Testamentsgestaltung wesentliche Dinge nicht beachtet werden.

So wird regelmäßig übersehen, dass den Kindern nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehegatten ein bestimmter Betrag als Pflichtteil zusteht. Bei dessen Geltendmachung wird der finanzielle Spielraum des überlebenden Ehegatten zumeist erheblich eingeschränkt. Hiervor schützen sog. Pflichtteilsstrafklauseln, die ins Testament aufgenommen werden und die Kinder davon abhalten, sich den Pflichtteil auszahlen zu lassen.

Außerdem wird nicht damit gerechnet, was jedoch oft vorkommt, nämlich dass der überlebende Ehegatte, nachdem er das gesamte Vermögen seines verstorbenen Partners geerbt hat, einen neuen Lebensgefährten kennenlernt und diesen zu seinem Alleinerben bestimmt. Ist diese Bestimmung wirksam, fließt das elterliche Vermögen nicht – wie ursprünglich geplant – an die Kinder, sondern an den neuen Lebensgefährten. Um das zu verhindern, muss die gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten wechselbezüglich, d.h. in bestimmter Abhängigkeit zu der der Kinder erfolgen. Ist dies der Fall, können die Kinder sogar Geschenke des länger lebenden Elternteils an dessen neuen Lebensgefährten herausverlangen.

Um die Frage der Wechselbezüglichkeit von Erbeinsetzungen wird häufig erbittert gestritten. Lange und kostenintensive Prozesse sind die Folge. Um dies zu vermeiden, ist bei Abfassung eines Ehegattentestaments größte Sorgfalt geboten, denn mit dem Tod des zuerst versterbenden Partners sind die Würfel der Nachfolgegestaltung gefallen.

*Rechtsanwältin Dr. Carola Einhaus-Selter, Düsseldorf*